

99012066034000

Abbruch baulicher Anlagen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6005585/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012066034000
Leistungsbezeichnung I	Abbruch baulicher Anlagen
Leistungsbezeichnung II	Abbruch baulicher Anlagen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Unter Abbruch ist die teilweise oder vollständige Beseitigung einer baulichen Anlage zu verstehen.
Volltext	Unter Abbruch ist die teilweise oder vollständige Beseitigung einer baulichen Anlage zu verstehen. Auch für den Abbruch von Gebäuden und Einrichtungen kann ein baurechtliches Verfahren erforderlich werden. Der Abbruch ist verfahrensfrei möglich bei nicht
Erforderliche Unterlagen	Für den Abbruch eines Denkmals im Kenntnisgabeverfahren ist in jedem Fall eine Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz erforderlich.
Voraussetzungen	Sie beabsichtigen den Abbruch einer baulichen Anlage
Kosten	
Verfahrensablauf	Als Bauherr können Sie für den geplanten Abbruch einen Bauantrag einreichen oder ein Kenntnisgabeverfahren durchführen. Bauantrag Zusammen mit dem Bauantrag müssen Sie als erforderliche Bauvorlagen beim IC Bauen mindestens einen Lageplan sowie Ansichten des Gebäudes (ggf. Fotos) einreichen. Sie benötigen den Vordruck "Antrag auf Baugenehmigung". Mit der Ausführung des Vorhabens dürfen Sie erst beginnen, wenn die Baugenehmigung vorliegt und der Baufreigabeschein, der sogenannte "Rote Punkt", erteilt wurde. Kenntnisgabeverfahren Im Kenntnisgabeverfahren müssen Sie zusammen mit dem Formular für den Abbruch im Kenntnisgabeverfahren ebenfalls einen Lageplan sowie Ansichten des Gebäudes (ggf. Fotos) vorlegen. Ein

Modul

Sachverhalt

Kenntnisgabeverfahren setzt allerdings voraus, dass der Bauherr bereits einen verantwortlichen Abbruchunternehmer beauftragt hat, der auf dem Formular für die Kenntnisgabe bestätigt, dass er über die erforderliche Befähigung zur Durchführung der Abbrucharbeiten verfügt. Zusammen mit den Unterlagen für das jeweilige Verfahren müssen Sie auch den ausgefüllten Erhebungsbogen (Abgang) für die Statistik über die Bautätigkeit einreichen.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal